

## Kündigung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können das Arbeitsverhältnis jederzeit und unter Beachtung der Kündigungsfristen schriftlich künden. Beide Parteien können das Arbeitsverhältnis fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Erfolgt die Kündigung von Seiten der Stadt Biel, muss sie sich auf sachlichen Gründen abstützen, die die Kündigung rechtfertigen. Eine ordentliche Kündigung wegen mangelhafter Leistungen oder des Verhaltens der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters darf erst nach vorgängiger Ermahnung ausgesprochen werden.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Arbeitsverhältnis unabhängig von der Kündigungsfrist auf einen beliebigen Zeitpunkt beendet werden. In diesem Fall erfolgt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch schriftliche Vereinbarung. Die Vereinbarung regelt soweit erforderlich die Folgen der Beendigung, namentlich eine allfällige Abgangsentschädigung.

Folgende Kündigungsfristen sind zu beachten:

## Während der Probezeit

- im ersten Monat kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von sieben Tagen auf das Ende einer Woche gekündigt werden.
- während der weiteren Probezeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats.

## Nach Ablauf der Probezeit:

 Der Arbeitsvertrag kann unter Wahrung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Der Gemeinderat kann für bestimmte Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern längere Kündigungsfristen bis höchstens sechs Monate vorsehen.

## Nach Ablauf der Probezeit darf die Stadt das Arbeitsverhältnis nicht kündigen,

- während die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schweizerischen Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst leisten
- während die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert sind (bis zum fünften Dienstjahr während 60 Tagen, ab dem sechsten Dienstjahr während 150 Tagen und ab dem zehnten Dienstjahr während 180 Tagen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit)
- für Mitarbeiterinnen während der Schwangerschaft und während 16 Wochen nach der Geburt,
- während die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Stadt an einer vom Bund angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion im Ausland teilnehmen
- während der Dauer eines Schlichtungs- oder Beschwerdeverfahrens wegen Verletzung des Diskriminierungsverbots (Gesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau
- während der Dauer eines Streiks oder einer Aussperrung